

**Markt  
Garmisch-Partenkirchen**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung – HStS)**

**§ 1  
Steuertatbestand**

Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, ab einem Alter über vier Monaten unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde oder Therapiehunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst bzw. in Therapieeinrichtungen zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden.

**§ 3  
Steuerpflicht, Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen,
3. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und
4. sonstige Vermögensmassen,

die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen haben und dort einen oder mehrere Hunde halten.

(2) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder

zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4**

##### **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Für Hunde, die nach dem 01.01.2020 aus dem Tierheim Garmisch-Partenkirchen übernommen werden, wird für die Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

(2) § 4 Abs.1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs.2.

(3) <sup>1</sup>Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzusetzen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) <sup>1</sup> Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	84,00 EUR,
für den zweiten Hund	156,00 EUR,
für jeden weiteren Hund	228,00 EUR,
für den ersten Kampfhund	1.500,00 EUR,
für jeden weiteren Kampfhund	2.700,00 EUR.

<sup>2</sup>Jeder „weitere Hund“ gemäß Abs.1 Satz 1 der vor dem 01.01.2020 angemeldet war gilt als „zweiter Hund“ im Sinne dieser Satzung.

<sup>3</sup>Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde anzusetzen. <sup>4</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 6**

##### **Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Als Einöde (Abs.1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. <sup>2</sup>Als Weiler (Abs.1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Eine Steuervergünstigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. <sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, oder ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs.2 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
  - a) bei Wegzug des Hundehalters aus dem Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
  - b) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

<sup>1</sup>Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. <sup>2</sup>Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten**

- (1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten, beim Markt Garmisch-Partenkirchen noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Herkunft, Alter, Rasse und Geschlecht, ggf. mit Vorlage geeigneter Nachweise dem Steueramt der Gemeinde anzumelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt Garmisch-Partenkirchen eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
- (2) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus dem Ortsbereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das im Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Steuerüberwachung**

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann der Markt Garmisch-Partenkirchen
  - Kontrollen durchführen und
  - Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art.13 Abs.1 Nr.3a KAG, § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet hat, so ist der Markt Garmisch-Partenkirchen berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2009 außer Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 01.10.2019

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin